

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Juni 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-350
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 57-1.78.9-36/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.9-103

Antragsteller:

Colt International GmbH
Briener Straße 186
47533 Kleve

Zulassungsgegenstand:

Rauchschürze "Smokemaster SM ST"

Geltungsdauer bis:

10. Juni 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Rauchschürzen vom Typ "Smokemaster ST" zur Verhinderung der Rauchausbreitung. Die Rauchschürzen bestehen im Wesentlichen aus einem Deckenmontageprofil, Befestigungsvorrichtungen, einer oder mehreren Gewebbahn/en und einem unteren Ballastprofil.

1.2 Anwendungsbereich

Die Rauchschürze dient zur gerichteten Rauchlenkung zu Rauchabzugssystemen in Räumen für eine rechnerisch nachzuweisende raucharme Schicht von mindestens 2,5 m Höhe gemäß der landesrechtlichen Vorschriften über den baulichen Brandschutz im Industriebau.

2 Bestimmungen für die Rauchschürze

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Rauchschürze muss den Angaben des Prüfberichtes 900 7333 000/Re/Ei der MPA Stuttgart vom 28.09.2004, der Gutachtlichen Stellungnahme der MPA Stuttgart vom 10.03.2005 sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen und Konstruktionsbeschreibungen entsprechen.

2.1.2 Abmessungen

Die Rauchschürze hat eine minimale Länge von 1,0 m und eine maximale Länge von 8,0 m. Die einzelne Rauchschürze ist maximal 4,5 m breit. Werden zwei oder mehrere der einzelnen Rauchschürzen verbunden, müssen sich diese im Stoßbereich mindestens 100 mm überlappen und sind entsprechend den Anlagen 1 bis 3 mit einem unteren Ballastprofil durchgehend miteinander zu verbinden.

2.1.3 Konstruktive Teile

Für die wesentlichen konstruktiven Teile gelten im Übrigen die Angaben der Anlagen 1 bis 3. Das Gewebe der einzelnen Rauchschürze (einlagig) muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC 2 / III-134 vom 11.11.2004 der MFPA Leipzig GmbH entsprechen. Das Gewebe ist bei Einhaltung eines Abstands von mehr als 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen der Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1¹ zugeordnet. Werden zwei oder mehrere einzelne Rauchschürzen entsprechend Abschnitt 2.1.2 der Besonderen Bestimmungen miteinander verbunden, muss das Gewebe (doppellagig im Überlappungsbereich) dem Prüfbericht 17-900 7333 000 der FMPA Stuttgart vom 24.03.2005 entsprechen und mindestens der Baustoffklasse B2 zugeordnet sein.

Die Rauchschürze gehört der Temperatur-/Zeitklassifikation D30 gemäß prEN 12101-1², Abschnitt 5.2 an.

Die Rauchschürzen sind mit Spreizdübeln gemäß Anlage 3, die für diesen Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassenen sind, zu befestigen. Der maximale Befestigungsabstand beträgt 1500 mm.

1 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe- Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2 prEN 12101-1:2003-10 Rauch- und Wärmefreihaltung- Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Rauchschürzen erfolgt werkmäßig in den Werken des Antragstellers.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Rauchschürzen mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

Hersteller und Herstellwerk

Typbezeichnung/ Bauart (nach prEN 12101-1:2003)

Temperatur- / Zeitklassifikation (nach prEN 12101-1:2003)

Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist- soweit technisch möglich und

zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rauchschürze durchzuführen. Dabei sind - Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen entsprechend - die Angaben des Prüfberichts 900 7333 000/Re/Ei vom 28.09.2004 in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme vom 10.03.2005 der MPA Stuttgart, die Abmessungen, die Kennzeichnung des Gewebes bei einlagiger Anordnung (einzelne Rauchschürze) gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC 2 / III-134 und das Brandverhalten des Gewebes bei doppelagiger Anordnung (Überlappung) zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für den Entwurf von Anlagen mit Rauchschürzen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Mehrere einzelne Rauchschürzen dürfen entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt 2.1.2 der Besonderen Bestimmungen aneinandergereiht werden.

4 Bestimmungen für Ausführung

Für die Ausführung, den Einbau und die Instandhaltung der Rauchschürze gelten die Angaben des Herstellers. Für die Befestigung der Rauchschürzen gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2.1.3 der Besonderen Bestimmungen.

Prof. Hoppe

Beglaubigt